
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 37

Datum 24.10.2008

Nr. 69

**Nutzungsordnung
für die Räumlichkeiten und das technische Equipment
der Mediendesign-Werkstatt (Gestaltungstechnik)
des Fachbereichs F – Design und Kunst
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 24.Oktober 2008

Auf Grund des § 2 Abs.4 und des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195)), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begründung des Nutzungsverhältnisses, Zulassung
- § 3 Allgemeine Nutzungsbestimmungen
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Schlüsselausgabe
- § 6 Geräteausleihe
- § 7 Drucker- und Plotternutzung, Materialkostenumlage
- § 8 Haftungsausschluss
- § 9 Erlöschen der Zulassung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Geltungsbereich**

Die nachstehende Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der Mediendesignwerkstatt der Fachgruppe Gestaltungstechnik (Raum I-15.60) innerhalb des Instituts für Kunst, Gestaltungstechnik und Mediendesign sowie für den Gebrauch der für diese Werkstatt inventarisierten oder in dieser vorhandenen Computer und technischen Ausrüstung, insbesondere der zu dieser Werkstatt gehörenden Drucker, Plotter und Kameras.

**§ 2
Begründung des Nutzungsverhältnisses, Zulassung**

- (1) Wer die Mediendesignwerkstatt nutzen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen der Nutzerin oder dem Nutzer und der Mediendesignwerkstatt, dessen Inhalt durch diese Nutzungsordnung geregelt wird. Nutzungen, die nicht im Zusammenhang mit Aufgabenstellungen des Studiums der Gestaltungstechnik stehen, bedürfen der Genehmigung durch die Vertreterin oder den Vertreter des Faches Mediendesign und seine Didaktik.
- (2) Lehrenden, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie weiteren Betreuerinnen oder weiteren Betreuern, die im Rahmen ihrer Aufgaben Zugang zur Mediendesignwerkstatt benötigen, kann die Vertreterin oder

- der Vertreter des Faches Mediendesign und seine Didaktik diesen genehmigen. Hierzu kann sie oder er ihnen Aufgaben übertragen, die mit der Nutzung der Mediendesignwerkstatt in Zusammenhang stehen.
- (3) Die Zulassung erfolgt nach erfolgreicher Teilnahme an hierzu ausgewiesenen Einführungstutorien, die zur sachgemäßen Nutzung der Arbeitsplätze in der Mediendesignwerkstatt (Betriebssystem, Programme, Datenverwaltung) sowie der zu dieser Werkstatt gehörenden technischen Ausrüstung befähigen sollen. Über Art und Umfang der Einführungstutorien, den Zugang zu diesen sowie den erfolgreichen Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Vertreterin oder der Vertreter des Faches Mediendesign und seine Didaktik.
 - (4) Bei der Zulassung und für die weitere Nutzung werden folgende Nutzerdaten gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Emailadresse, Matrikelnummer, Studiengang, Datum des Erwerbs der Nutzungsbeziehung und Berechtigungsumfang. Die gespeicherten Daten dürfen nicht weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden.
 - (5) Die Nutzung der Mediendesignwerkstatt kann in begründeten Ausnahmefällen auch abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 - 3 gewährt werden (z.B. für Block- und Serviceveranstaltungen). Über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Vertreterin oder der Vertreter des Faches Mediendesign und seine Didaktik.
 - (6) Die Räumlichkeiten und das technische Equipment der Mediendesignwerkstatt dürfen nur für Zwecke genutzt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Lehre und Forschung stehen. Ausgeschlossen ist insbesondere eine kommerzielle Nutzung. Bei Zuwiderhandlung verfällt die Nutzungserlaubnis. Für den Fall einer missbräuchlichen Nutzung wird nachträglich ein Entgelt für die genutzten Gerätschaften in marktüblicher Höhe berechnet. Als Referenz dienen dann die jeweils aktuellen Preislisten der gewerblichen Anbieter in der Region.

§ 3

Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- (1) Wer zur Nutzung der Mediendesignwerkstatt zugelassen ist, hat das Recht auf die in dieser Nutzungsordnung genannten Leistungen, insbesondere die Nutzung der Mediendesignwerkstatt im Rahmen der angebotenen Veranstaltungen und Tutorien sowie im Rahmen der verfügbaren Personal- und Gerätesressourcen während der festgesetzten Öffnungszeiten. Bei Ressourcenengpässen gilt folgende Priorisierungsreihenfolge:
 1. Nutzungen im Zusammenhang mit Aufgabenstellungen des Lehrgebiets Mediendesign und seine Didaktik;
 2. Nutzungen im Zusammenhang mit dem Studium der Gestaltungstechnik;
 3. Nutzungen im Zusammenhang mit anderen Studiengängen, an denen das Institut für Kunst, Gestaltungstechnik und Mediendesign beteiligt ist, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kunststudium;
 4. sonstige Nutzungen mit Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des Lehrgebietes Mediendesign und seine Didaktik.
- (2) Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten ist ein Betreten der Mediendesignwerkstatt nur auf Aufforderung durch Personen gestattet, die entsprechend § 2 Abs. 2 hierzu befugt sind.
- (3) In die Mediendesignwerkstatt dürfen keine Nahrungsmittel oder Getränke mitgebracht werden. Ebenso ist den Nutzerinnen und Nutzern Telefonieren in der Mediendesignwerkstatt untersagt. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Geräte sorgfältig zu behandeln und auf die übrigen Nutzerinnen und Nutzer Rücksicht zu nehmen. Für Audiowiedergaben sind in jedem Fall Kopfhörer zu verwenden.
- (5) Nutzerinnen und Nutzer haben ihren Arbeitsplatz in ordnungsgemäßem, aufgeräumtem und sauberem Zustand zu verlassen. Nachdem die tägliche Arbeit beendet ist, ist der Rechner herunterzufahren, sind Geräte (Kopfhörer, Kameras, Zubehör etc.) und Materialien sorgfältig an ihren Platz zu räumen bzw. zurückzugeben sowie alle persönlichen Materialien und Gegenstände zu entfernen.
- (6) Die Hard- und Software der Computerarbeitsplätze darf nur zweckentsprechend eingesetzt werden. Empfehlungen und einzelne Vorgaben zur Nutzung der Arbeitsplätze und der für die Mediendesignwerk-

statt inventarisierten technischen Ausrüstung (insbesondere Drucker und Plotter) werden in Handreichungen bekannt gemacht. Sie sind bei der Nutzung verbindlich zu beachten.

- (7) Die Ordnerstruktur darf ausschließlich entsprechend den jeweiligen konkreten Vorgaben genutzt werden.
- (8) Jede Veränderung der Gerätekonfiguration, der Programmvoreinstellungen und des Desktops ist untersagt. Der Anschluss fremder Peripheriegeräte (mit Ausnahme von USB-Datenträgern, Kameras und Kopfhörer, die ggf., sofern technisch möglich, an den Vorderseiten von Computern und Monitoren anzuschließen sind) sowie das Installieren von Programmen ist nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrgebietes Mediendesign und seine Didaktik sowie hierzu von der Vertreterin oder dem Vertreter des Lehrgebiets Mediendesign und seine Didaktik entsprechend § 2 Abs. 2 mit dieser Aufgabe betrauten weiteren Betreuerinnen oder Betreuern der Mediendesignwerkstatt gestattet. Ohne deren Genehmigung dürfen keine Geräte, Zubehörteile oder Programme aus der Mediendesignwerkstatt entfernt werden.
- (9) Missbräuchliche Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material und unberechtigtes Kopieren von Software und Dokumenten sind verboten.
- (10) Bei jedem – auch kurzfristigen – Verlassen der Mediendesignwerkstatt müssen die Fenster geschlossen, das Licht ausgeschaltet und die Tür abgeschlossen werden.
- (11) Personen, die entsprechend § 2 Abs. 2 hierzu befugt sind, haben auf die Einhaltung der Regeln zu achten. Die Aufsicht über die Mediendesignwerkstatt kann aus besonderen Gründen kurzfristig an geeignete Dritte übertragen werden. Entsprechend § 2 Abs. 2 können Lehrende, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Tutorinnen, Tutoren, weitere Betreuerinnen und Betreuer damit beauftragt werden, Nutzungsanweisungen zu erteilen, Studierendenausweise einzusehen und diese bei Ausleihe oder unbeaufsichtigter Nutzung als Pfand einzubehalten.
- (12) Wird ein Schaden oder Verlust festgestellt, so ist dies unverzüglich einer Mitarbeiterin, einem Mitarbeiter, einer Betreuerin oder einem Betreuer der Mediendesignwerkstatt zu melden. Dies gilt auch, wenn der Schaden nur festgestellt und nicht verursacht wurde. Kann ein Schaden oder Verlust eindeutig zugeordnet werden, so haftet die Verursacherin oder der Verursacher. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- (13) Die Studierenden sind für die Sicherung ihrer Daten sowie das Durchsuchen dieser auf Viren selbst verantwortlich. Die auf den Rechnern abgespeicherten Daten werden – sofern nicht anders mitgeteilt – von Amts wegen gelöscht.
- (14) Die Nutzung von Laptops/Notebooks ist nur an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen gestattet. Die Strom- und Netzwerktanks im Boden dürfen nicht geöffnet werden.
- (15) Wer die Mediendesignwerkstatt betritt, erklärt sich mit der Nutzungsordnung einverstanden.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die aktuellen Öffnungszeiten der Mediendesignwerkstatt werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Ein Anspruch auf einen Computerarbeitsplatz besteht nur im Rahmen der verfügbaren Personal- und Gerätere Ressourcen. Bei Ressourcenengpässen gilt die in § 3 Abs. 1 genannte Priorisierungsreihenfolge. Während Einführungsveranstaltungen, Tutorien, Seminaren oder anderen Veranstaltungen steht die Mediendesignwerkstatt nur den jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu Verfügung.

§ 5

Schlüsselausgabe

Personen, die entsprechend § 2 Abs. 2 hierzu befugt sind, erhalten gegen Unterschrift befristet einen Schlüssel zur Mediendesignwerkstatt. Der Schlüssel bleibt Eigentum der Universität. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist untersagt.

§ 6 Geräteausleihe

- (1) Ausgeliehene Geräte (Foto- und Videokameras etc.) dürfen nur zur Anfertigung von Studienarbeiten genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Die Geräte müssen termingerecht zurückgebracht werden.
- (2) Für die Ausleihe von Kameraausrüstungen ist eine Umlage zur Beteiligung an den Wartungskosten zu entrichten.
Die Ausleihdauer wird wie folgt berechnet:
 1. die Mindestausleihdauer beträgt 1 Tag (bis 24 Std.);
 2. die Kollektivumlage für 1 Tag beträgt Euro 2,50;
 3. die Ausleihdauer von Freitag bis Montag wird mit 1,5 Tagen berechnet;
 4. ab dem 7. Kalendertag beträgt die Kollektivumlage Euro 1,00 für jeden folgenden Ausleihtag.
- (3) Die Ausleihe von Geräten muss zuvor bei den Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Betreuerinnen oder Betreuern der Mediendesignwerkstatt verbindlich – per mail oder schriftlich – gebucht werden. Kann der Termin nicht eingehalten werden, muss die Absage 24 Stunden zuvor erfolgen (gt@uni-wuppertal.de oder 0202 439 - 5424).

§ 7 Drucker- und Plotternutzung, Materialkostenumlage

- (1) Die Nutzung der Drucker und Plotter bedarf der gesonderten Zulassung. Eine solche Zulassung kann durch die Absolvierung eines speziellen Druckertutoriums – ggf. als Teil eines hierauf ausgerichteten Photoshoptutoriums – erworben werden. Die Termine zu diesen Tutorien werden per Aushang bekannt gegeben. Außerhalb dieser Tutorien findet keine technische oder datentechnische Betreuung der Druckernutzung statt.
- (2) Für die Nutzung der in der Mediendesignwerkstatt vorhandenen Ausgabegeräte (Druck-, Plot- und Bindeggeräte) ist eine kostendeckende Wartungs- und Materialumlage (Druckerpapier, verbrauchte Tinte und Toner etc.) zu entrichten. Die Vertreterin oder der Vertreter des Lehrgebiets Mediendesign und seine Didaktik setzt die Höhe der Wartungs- und Materialumlage aufgrund von jährlichen Durchschnittsberechnungen in einem differenzierten Kostenkatalog fest und macht diesen zusammen mit dem Verfahren zur Entrichtung dieser Umlage per Aushang bekannt. Die Mittel dürfen ausschließlich zu Wartung und Materialbeschaffung für Ausgabegeräte der Mediendesignwerkstatt verwendet werden.

§ 8 Haftungsausschluss

Der Fachbereich oder beauftragte Personen haften weder für Schäden an fremdem Eigentum (Druckerzeugnisse, Hard- oder Software), die durch die Arbeiten in der Mediendesignwerkstatt auftreten, noch für Verluste oder Schäden an mitgebrachten Gegenständen und Dateien. Insbesondere wird keine Verantwortung für Qualität und Verwendbarkeit der eingesetzten Geräte, Verbrauchsmittel (Druckerpapier etc.) und Peripherie (USB-Datenträger etc.) übernommen.

§ 9 Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung zur Nutzung der Mediendesignwerkstatt erlischt durch Exmatrikulation. Bei wiederholtem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die Nutzungsordnung kann die Vertreterin oder den Vertreter des Faches Mediendesign und seine Didaktik im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs F eine Einschränkung oder ein Erlöschen der Nutzungsrechte aussprechen. Die oder der betroffene Studierende erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach Erlöschen der Zulassung werden die Daten gemäß § 2 Abs. 3 umgehend gelöscht.

§ 10
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design und Kunst vom 17.09.2008.

Wuppertal, den 24. Oktober 2008

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch